



Zweckverband Pattonville

Herr Girrbach

Dieter.Girrbach@pattonville.de

Tel.:07141-2845-18

Fax:07141-2845-11

21. September 2017

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck

Presse
Öffentlichkeit

**Zweckverbandsversammlung
am Montag, 23.10.2017 um 16 Uhr,
im Bürgersaal, John- F.-Kennedy-Allee 19/2 in Pattonville**

T A G E S O R D N U N G

<u>öffentlich</u>		<u>Vorlage</u>
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Annahme von Spenden	15-2017
TOP 3	Sonnenberg - Umlegungsvertrag	16-2017
TOP 4	Änderung des Pachtvertrags mit Sportverein Pattonville über das Rasenspielfeld	17-2017
TOP 5	Abrechnung Rasenspielfeld – überplanmäßige Ausgaben	18-2017
TOP 6	Beschaffung eines Klettergerüsts für den Außenbereich der Kindertagesstätte Süd.	19-2017
TOP 7	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



Nr. 15/2017

Gi/Di

Datum: 18.09.17

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 23.10.2017 |
-

Betreff: Annahme von Spenden

Anlage: Aufstellung Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu.

Sachdarstellung

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt, dass der Gemeinderat über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet. Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sind die Vorschriften entsprechend für den Zweckverband Pattonville anzuwenden.

Die Zweckverbandsversammlung wird gebeten, der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden zuzustimmen.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Pattonville
Annahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zwendung

Anlage
zur Vorlage 15-2017

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungs- geber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäfts- beziehungen zu dem Zuwendungsgeber
12.01.2017	Eltern Kindertagesstätte Nord, Elternaktion, Verkauf Bastelartikel	80,00	Kindertagesstätte Nord	keine
23.03.2017	Hans Daubenberger, Fotograf, Quellenstraße 7, 70376 Stuttgart	230,00	Kindertagesstätte Nord	Fotograf
28.03.2017	Diverse Spendengeber, Spende Fahrradbörse	373,60	Jugendgelände Pattonville	keine
19.05.2017	Volksbank Remseck eG, Neckarstraße 15, 71686 Remseck a. N.	200,00	Schülerhort Pattonville, Unterstützung Ausflug Tripsdrill	keine
23.05.2017	Daimer, Guido, Elternbeirat	239,00	Schülerhort Pattonville, Unterstützung Ausflug Tripsdrill	keine
24.05.2017	Diverse Spendengeber, Elternbeirat verkauft Kuchen (Kleidermarkt)	300,00	Kindergarten Mitte	keine
02.06.2017	Diverse Spendengeber	18,91	Jugendgelände Pattonville	keine
21.06.2017	Thamin Khader, Washingtonring 50, 71686 Remseck a. N.	80,00	Eintritt Mercedes-Benz-Museum	keine
23.06.2017	Diverse Spendengeber, Spende Kinderkleidermarkt	162,00	Bürgertreff Pattonville	keine
21.07.2017	Diverse Spendengeber, Spende Lichterfest	202,00	Jugendgelände Pattonville	keine



Nr. 16/2017

Gi

Datum: 18.09.17

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 23.10.2017 |
-

**Betreff: Sonnenberg (Süd-West)- Umlegungsvertrag mit der Stadt Ludwigsburg
 und der Städt. Wohnungsbau Ludwigsburg**

- Anlagen: - Flächenaufstellung
 - Lageplan
 - Auszug aus dem Kaufvertragsentwurf
 - Aktenvermerk vom 26.11.2009**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss eines Umlegungsvertrages (Kaufvertrag) mit der Stadt Ludwigsburg und der Städt. Wohnungsbau Ludwigsburg zur Übertragung der restlichen Flächen im Gebiet Sonnenberg zu den in dieser Vorlage geschilderten Bedingungen zu.

Sachstand

Im Jahr 2007 hat die Zweckverbandsversammlung einem Konzept zur Übertragung der Grundstücksflächen am Sonnenberg auf die Stadt Ludwigsburg und die städt. Wohnungsbau Ludwigsburg zugestimmt. Kern dieser Vereinbarung war, dass öffentliche Flächen (Straßen, Wege, Grünflächen) und öffentliche Einrichtungen (Bürgertreff, Kindergarten) unentgeltlich an die Stadt Ludwigsburg übertragen werden. Die Übergabe der Bauflächen sollte auf der Grundlage des damaligen Vertragsentwurfes durch zwei öffentliche Umlegungen erfolgen. Der Zweckverband sollte den vereinbarten Kaufpreis für die Wohnbauflächen als Minderzuteilungsausgleich erhalten. Abhängig von der Zahlung des Minderzuteilungsausgleiches verpflichtete sich der Zweckverband zur Zahlung eines Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von 750.000 Euro an die Stadt Ludwigsburg. Die damals berechneten Zahlungsflüsse sind aus Anlage 4 zu entnehmen.

Die erste Umlegung (Sonnenberg Süd-Ost) erfolgte bereits 2009. Die Umlegung Sonnenberg Süd-West soll nun ebenfalls durchgeführt werden. Allerdings schlägt die Stadt Ludwigsburg eine freiwillige Umlegung (Kaufvertrag) vor. Dieses Verfahren bringt für den Zweckverband keinerlei Nachteile weshalb vorgeschlagen wird dem Vertragsabschluss zuzustimmen.

Bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen haben sich nachdem die endgültige Planung für alle Flächen vorliegt Veränderungen ergeben. Der Zweckverband erhält dadurch einen etwas höheren Betrag.

Die Zahlen im Vergleich.

Umlegungsgebiet	Minderzuteilungsausgleich	Minderzuteilungsausgl./Kaufpreis	Veränderungen
	2009	2017	
Südost	2.032.892,00 €	2.077.846,00 €	44.954,00 €
Südwest	495.440,88 €	896.792,40 €	401.351,52 €
Summen:	2.528.332,88 €	2.974.638,40 €	446.305,52 €

Im Ergebnis wird der Zweckverband also 446.305,52 Euro mehr erhalten als im Jahr 2009 angenommen. Nach Erhalt dieser Zahlung leistet der Zweckverband vereinbarungsgemäß den restlichen Teil des Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von 147.000 Euro an die Stadt Ludwigsburg.



Dirk Schönberger
Zweckverbandsvorsitzender

Einwurf				Einwurf				Einwurf			
Stadt Ludwigsburg				Wohnungsbau Ludwigsburg				Zweckverband			
Flst. (alt)	Eigentümer	TN	Fläche [m²]	Flst. (alt)	Eigentümer	TN	Fläche [m²]	Flst. (alt)	Eigentümer	TN	Fläche [m²]
4779/101	Stadt LB	S	142	4782/2	WBL	WBF	2.231	4782/76	ZV	WBF	29.262
4782/83	Stadt LB	GFÖ	2.188	4782/3	WBL	WBF	2.570	Gesamt	ZV		29.262
Gesamt	Stadt LB		2.330	4782/73	WBL	WBF	3.884				
				4785/3	WBL	WBF	75				
				Gesamt	WBL	WBF	8.760				
								Einwurf gesamt:			40.352

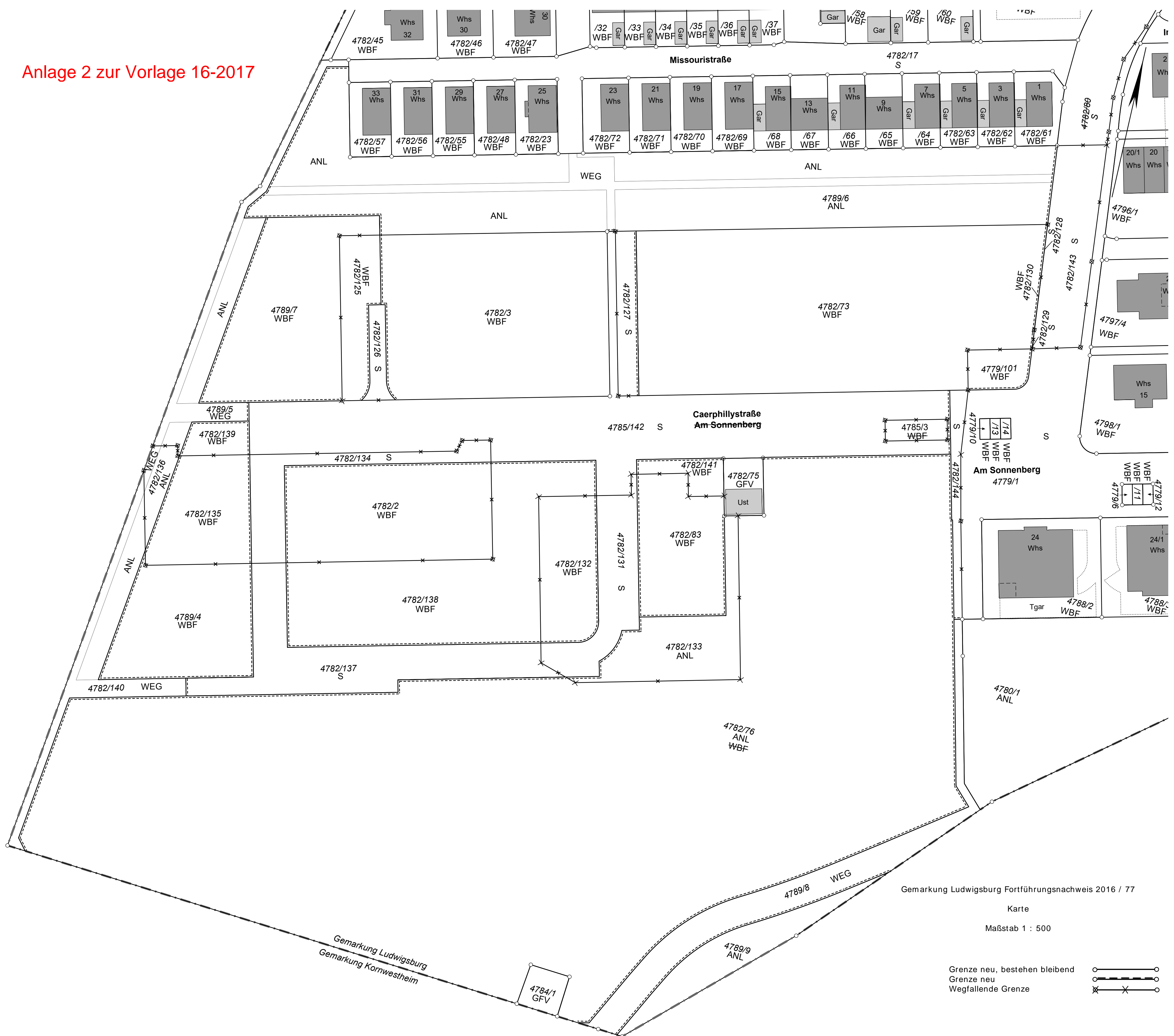
Zuteilung				Zuteilung				Zuteilung			
Stadt Ludwigsburg				Wohnungsbau Ludwigsburg				Zweckverband			
Flst. (neu)	Eigentümer	TN	Fläche [m²]	Flst. (neu)	Eigentümer	TN	Fläche [m²]	Flst. (neu)	Eigentümer	TN	Fläche [m²]
4782/141	Stadt LB	WBF	122	4779/101	WBL	WBF	142	Gesamt	ZV	-	0
4782/126	Stadt LB	S	98	4782/130	WBL	WBF	0				
4782/127	Stadt LB	S	199	4782/132	WBL	WBF	489				
4782/128	Stadt LB	S	0	4782/138	WBL	WBF	1.634				
4782/129	Stadt LB	S	0	4782/139	WBL	WBF	125				
4782/134	Stadt LB	S	376	4789/4	WBL	WBF	885				
4782/137	Stadt LB	S	931	4789/7	WBL	WBF	1.207				
4782/142	Stadt LB	S	2.506	Gesamt 1	WBL	WBF	4.482				
4782/143	Stadt LB	S	577	Flst. (identische Fläche)							
4782/144	Stadt LB	S	137	4782/2	WBL	WBF	1.169				
4785/3	Stadt LB	S	75	4782/3	WBL	WBF	2.155				
4782/136	Stadt LB	Weg	112	4782/73	WBL	WBF	3.685				
4782/140	Stadt LB	Weg	502	4782/125	WBL	WBF	317				
4789/5	Stadt LB	Weg	556	4782/135	WBL	WBF	574				
4789/8	Stadt LB	Weg	777	Gesamt 2	WBL	WBF	7.900				
4782/76	Stadt LB	ANL	15.175	Gesamt 1+2	WBL	WBF	12.382				
4789/6	Stadt LB	ANL	3.710								
4789/9	Stadt LB	ANL	418								
Gesamt 1	Stadt LB		26.271								
Flst. (identische Fläche)											
4782/83	Stadt LB	WBF	674								
4782/131	Stadt LB	S	465								
4782/133	Stadt LB	ANL	560								
Gesamt 2	Stadt LB		1.699								
Gesamt 1+2	Stadt LB		27.970								
zzgl. Teilfl. 4782/138			370								
zzgl. 4782/132			489								
			28.829								
								Zuteilung gesamt:			40.352

→ Zuteilung an Stadt
 ← abzgl. 370 m² an Stadt

11.523 m²
 Ohne Flst. 4782/132 (489 m²) und
 ohne Teilfläche Flst. 4782/138 (370 m²)

Zweckverband			
Flst. (alt)	Eigentümer	TN	Fläche [m²]
4782/75	ZV	GFV	133
Gesamt	ZV		133

Anlage 2 zur Vorlage 16-2017



Gemarkung Ludwigsburg Fortführungsnachweis 2016 / 77

Karte
Maßstab 1 : 500

- Grenze neu, bestehen bleibend
- Grenze neu
- Wegfallende Grenze

Auszug aus dem Kaufvertragsentwurf, Stand: 27.07.2017

§ 5
Zuteilung, Abfindung, Ausgleich

1. Der Zweckverband hat aus den vorherigen Baulandumlegungen „Sonnenberg Nord“ und „Sonnenberg Süd-Ost“ Anspruch auf die Zahlung eines bei der Umlegungsstelle hinterlegten Betrages in Höhe von **EUR 44.954,00**. Dieser Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats, gerechnet von heute an, auf ein noch zu benennendes Konto des Zweckverbandes zu bezahlen.
2. Der Zweckverband verzichtet zu Gunsten der Wohnungsbau auf die Zuteilung von Wohnbauflächen mit einer Größe von 3.710 m². Die Wohnungsbau hat für diese Mehrzuteilung unter Berücksichtigung des unter Ziffer 1 genannten Betrages an den Zweckverband noch eine Ausgleichzahlung in Höhe von **EUR 896.792,40** zu leisten. Der Ausgleichbetrag ist innerhalb eines Monats, gerechnet von heute an, auf ein noch zu benennendes Konto des Zweckverbandes zu bezahlen.
3. Die Übertragung der Flächen des Zweckverbandes an die Stadt erfolgt entsprechend § 55 Abs. 2 BauGB unentgeltlich.
4. Der Stadt verzichtet zu Gunsten der Wohnungsbau auf die Zuteilung von Wohnbauflächen in Höhe von 237 m²(Minderzuteilung). Die Wohnungsbau hat daher an die Stadt eine Ausgleichzahlung in Höhe von EUR 60.160,08 zu leisten. Der Ausgleichbetrag ist innerhalb eines Monats, gerechnet von heute an, auf ein noch zu benennendes Konto des Zweckverbandes zu bezahlen.

ZWECKVERBAND PATTONVILLE/SONNENBERG

John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck/Pattonville
T. 07141/2845-0, Fax 2845-11



Az: Gi/Ha

Aktenvermerk

**Infrastrukturkostenbeitrag Sonnenberg
Auszahlung an die Stadt Ludwigsburg**

Verteiler:

Stadt Ludwigsburg Herrn OB Spec
Stadt Ludwigsburg Herrn Winkler
Lenkungsgruppe
ZV-Kasse ✓

} wird von Hrn. Gi per Mail verschickt.

29

Mit der Stadt Ludwigsburg hat der Zweckverband die Auszahlung eines Infrastrukturkostenbeitrags für das Wohngebiet Am Sonnenberg in Höhe von 750.000 Euro vereinbart. Weiterhin vereinbart wurde, dass der Betrag auszuführen ist, sobald der Zweckverband die Ausgleichszahlung für die Minderzuteilung der Umlegung erhalten hat. Das Umlegungsgebiet Am Sonnenberg wurde in zwei Abschnitte aufgeteilt. Beim südöstlichen Abschnitt ist die Umlegung rechtskräftig. Die Ausgleichszahlungen werden für den 10. Dezember 2009 erwartet. Das südwestliche Umlegungsgebiet ist noch nicht ins Verfahren gebracht.

Im ursprünglichen Kaufvertrag, der wegen Einleitung der Umlegungen nicht vollzogen wurde, war ein Kaufpreis von 2.528.332,88 Euro für die Wohnbauflächen in den Gebieten Südwest und Südost vorgesehen. Dieser Betrag wurde als Ausgleich für Minderzuteilung in die Umlegungsverfahren übernommen. Nach Abschluss der Umlegung Sonnenberg Südost kommt ein Betrag von 2.032.892,00 Euro an den Zweckverband zur Auszahlung. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Umlegungsgebiet	Ausgleich aus Minderzuteilung	Auszahlung Infrastrukturbeitrag	
	Euro	%	Betrag
Südost	2.032.892,00	80,4	603.000,00 Euro
Südwest	495.440,88	19,6	147.000,00 Euro
insgesamt	2.528.332,88	100	750.000,00 Euro

Der Betrag von 603.000,00 Euro wird sofort nach Eingang der Ausgleichszahlung aus Minderzuteilung beim Zweckverband an die Stadt Ludwigsburg überwiesen (voraussichtlich bis 15.12.2009). Der Restbetrag des Infrastrukturbeitrages kommt zur Auszahlung, wenn auch der Ausgleich aus Minderzuteilung aus dem Umlegungsgebiet Süd-West beim Zweckverband eingegangen ist.

Remseck/Pattonville, 26. November 2009

Dieter Gibrach



Nr. 17/2017

Gi

Datum: 18.09.17

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 23.10.2017 |

**Betreff: Änderung Pachtvertrag über das Rasenspielfeld mit dem SV Pattonville
 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben**

Anlage: - Vertragsentwurf

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verbandsversammlung stimmt der Übernahme der Wassergebühren für die Bewässerung des vom SV-Pattonville gepachteten Rasen- und Softballspielfeldes rückwirkend ab dem Jahr 2015 zu. Der Vertrag mit dem SV-Pattonville ist entsprechend zu ändern.**
- 2. Hierfür wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 16.000 Euro bei der Haushaltsstelle 1.5621.547000 im Verwaltungshaushalt 2017 genehmigt. Die Deckung erfolgt über die Verbandsumlage.**
- 3. Der Investitionsmaßnahme Neubau Rasen- und Softballspielfeld werden Bewässerungskosten von 18.000 Euro zugeordnet (siehe Vorlage Nr. 18-2017).**

Sachstand

Das Rasenspielfeld wurde im Jahr 2015 fertiggestellt und durch Beschluss der ZVV an den SVP verpachtet. Die Überlassung erfolgte mietfrei. Im Gegenzug hat sich der Verein verpflichtet die laufende Pflege einschließlich der Kosten für die Bewässerung zu übernehmen. Inzwischen wurde auf Antrag des SVP überprüft wie die Kostenbeteiligung für die Bewässerung von Rasenspielfeldern in den Städten Remseck und Kornwestheim gehandhabt wird. Beide Städte verlangen keine Beteiligung der Vereine an den Bewässerungskosten.

Anfang 2017 hat die PEW erstmals eine Wassergebührenrechnung an den Zweckverband gestellt. Da der Zähler, welcher vor 2014 auf die Stadt Kornwestheim lief, im Jahr 2015 nicht abgelesen wurde, kam ein Betrag von fast 26.000€ für 2 Jahre zustande. Darin enthalten sind auch sehr hohe Wasserentnahmen nach Fertigstellung des Rasenplatzes im heißen und trockenen Sommer 2015 sowie nach intensiver Düngung 2016. Aus diesem Grund müssen nach Schätzungen des Büros Möhrle und Partner ca. 18.000€ dem Bau des Rasenplatzes zugeordnet werden.

Im Jahr 2017 hat der SV-Pattonville die Kosten der Bewässerung bezahlt. Dieser Betrag von ca. 7.000 Euro (nach Hochrechnung der SWLB) und 9.000 Euro aus 2016 werden als überplanmäßige Ausgabe bei der Sportplatzpflege beantragt.

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



PACHTVERTRAG

Zwischen dem Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3,
71686 Remseck-Pattonville (nachstehend "Zweckverband" genannt), vertreten durch
den Verbandsvorsitzenden, Dirk Schönberger

und dem Sportverein Pattonville e.V., John-F.-Kennedy-Allee 8, 70806 Kornwestheim, vertreten
durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, Herrn Michael Uhse (nachstehend "SVP oder Verein"
genannt) wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtobjekt

1. Der Zweckverband verpachtet dem Verein das Grundstück Flurst. Nr. 1211/71 Gemarkung Kornwestheim Arkansasstraße (Erholungsfläche) mit einer Fläche von ca. 14.781m².
2. Das Pachtgrundstück ist im beigefügten Lageplan vom 16.04.2015 des Architekturbüros Büro Möhrle und Partner, der Bestandteil dieses Vertrages ist, blau umrandet dargestellt.

§ 2 Nutzung des Pachtobjektes

1. Der Verein nutzt das Grundstück (Rasenballspiel- und Softballplatz) im Rahmen seiner sportlichen Aktivitäten hauptsächlich für Kinder- und Jugendtraining..
2. Der Zweckverband gestattet dem Verein auf dem Pachtgrundstück nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen anzubringen und zu unterhalten. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.
3. Jede andere sportfremde Nutzung bedarf ungeachtet ihrer Dauer der vorherigen Zustimmung durch den Zweckverband.
4. Der SV Pattonville ist verpflichtet die im Lärmschutzgutachten (Zwischenbericht) vom Dezember 2007 des Ingenieurbüros ISIS genannten Nutzungszeiten einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten dass die Anzahl der in Seite 13 des Gutachtens beschriebenen „seltenen Ereignisse“ nicht überschritten wird. Der SVP hat eine Auflistung der stattgefundenen „seltenen Ereignisse“ jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres dem Zweckverband vorzulegen.

§ 3 Pachtdauer

Das Pachtverhältnis wird für einen Zeitraum von 10 Jahren fest abgeschlossen.

Es beginnt am: **01.Juli 2015**
und endet am: **30.Juni 2025**

§ 4 Pachtzins

Das Grundstück wird dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass auf dem Spielfeld mit Ausnahme der Softballnutzung hauptsächlich Training von Kinder- und Jugendmannschaften stattfindet und der SVP die laufende Pflege der Sportflächen selbst übernimmt.

§ 5 Kosten, Lasten, Abgaben

1. Der Verein übernimmt alle, mit dem Betrieb und der Unterhaltung des Pachtobjektes verbundenen Kosten. Es sind dies die Kosten für: Strom, Abwassergebühr, Abfallentsorgung.
2. **Der Zweckverband bezahlt die Gebühren für das zur Bewässerung des Rasenplatzes erforderliche Wasser ab Inbetriebnahme des Platzes.**
3. Der Zweckverband übernimmt die Anschaffungskosten für ein Pflegegerät (Mähwerk) für den vorhandenen Kleintraktor sowie einmal jährlich die nach Herstellerrichtlinien vorgegebene Jahresintensivpflege und Düngung. Weiterhin übernimmt der Zweckverband die regelmäßige Pflege und den Gehölzschnitt außerhalb der inneren Umzäunung (im beiliegenden Plan als „Spielfeldbereich“ gekennzeichnet).
4. Der SVP verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen laufenden Pflege der Sportplatzflächen nach beiliegendem Lageplan und dem von den Landschaftsarchitekten Büro Möhrle und Partner aufgestellten Pflegeverzeichnis.

§ 6 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

1. Das Pachtobjekt wird ohne Gewähr für Güte und Beschaffenheit übernommen. Der Zweckverband versichert, dass ihm keine sachlichen Mängel am Grundstück bekannt sind.
2. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche. Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege und Parkplätze übernimmt der Zweckverband, sofern es sich um Flächen im Eigentum oder in der Baulast des Zweckverbandes handelt.
3. Der Verein verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Verein stellt den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Zweckverband wegen Verletzung der in Absatz 2 bezeichneten Pflicht sowie wegen der Existenz oder des Betriebs des Pachtobjekts einschließlich aller sich darauf befindlichen Sachen gegen ihn geltend gemacht werden.
5. Der Verein haftet gegenüber dem Zweckverband für Schäden und Nachteile, die ihm dadurch entstehen, dass der Verein die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllt. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, seine Beauftragten oder durch sonstige Personen verursacht werden, die durch ihn Gelegenheit gefunden haben, mit dem Pachtobjekt in Berührung zu kommen.

§ 7 Bauliche und sonstige Anlagen

1. Der Verein verpflichtet sich, das Grundstück und die Sporteinrichtung im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
2. Bauliche und sonstige Anlagen über die in § 2 Abs. 1 genannten hinaus, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Zweckverband.
Öffentlich rechtliche Gestattungen ersetzt diese Einwilligung nicht. Erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen sind vom Verein zu beschaffen.
3. Der Zweckverband kann verlangen, dass ohne seine Einwilligung vorgenommene Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht werden.

§ 8 Duldungspflichten des Vereins

1. Der Zweckverband ist berechtigt, das Pachtobjekt jeder Zeit betreten und besichtigen zu lassen. Die Beauftragten sollen sich nach Möglichkeit vorher bei dem Verein anmelden.
2. Der Zweckverband hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 2 Monaten evtl. Kanal-, und Wasser- sowie Kabelleitungen o. ä. auf dem Pachtgrundstück zu verlegen und zu betreiben. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen und Beeinträchtigungen hat der Verein zu dulden, sofern diese die Umsetzung der planerischen Ziele und die Durchführung des Sportbetriebs auf dem Grundstück nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 9 Kündigung

1. Der Verein kann den Vertrag zum Ende eines Pachtjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Verein unzumutbar wird.
2. Der Zweckverband kann das Pachtverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,
 - a) wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
 - b) wenn der Verein sich auflöst, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
3. Der Zweckverband kann den Pachtvertrag vorzeitig mit einer Frist von 1 Jahr kündigen, wenn zwingende im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern und wenn der Zweckverband das Grundstück für eigene Zwecke benötigt.

§ 10 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Verein verpflichtet, das Pachtobjekt in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.
2. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach § 11 Absatz 3 des Vertrages oder aus sonstigen Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, ist dem Verein für die durch ihn während der Pachtzeit in die Pachtsache geleisteten Investitionen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, möglichst gleichbedeutende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Anlagen:

- Lageplan
- ISIS Lärmgutachten vom Dezember 2007
- Pflegeverzeichnis

Remseck-Pattonville, 01.11.2017

Für den Zweckverband

Für den Verein gemäß § 26 BGB

.....
Dirk Schönberger
Zweckverbandsvorsitzender

.....
Michael Uhse
Vorstand



Nr. 18/2017

Gi

Datum: 21.09.17

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 23.10.2017 |
-

**Betreff: Feststellung der Baukosten des Rasen- und Softballspielfeldes
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben**

Anlagen: Kostenfeststellung Rasen- und Softballspielfeld

Beschlussvorschlag:

Bei der Investitionsmaßnahme 5621.0006 (Neubau Rasen- und Softballspielfeld) wird 2017 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 56.703,01 Euro, gemäß der Aufstellung im Sachvortrag, genehmigt. Die Deckung erfolgt über die Projektrücklage.

Sachstand

Das Rasenspielfeld wurde im Jahr 2015 fertiggestellt und durch Beschluss der ZVV an den Sportverein Pattonville verpachtet.

Anfang des Jahres 2017 hat die PEW erstmals eine Wassergebührenrechnung gestellt. Da der Zähler, welcher vor 2014 auf die Stadt Kornwestheim lief, im Jahr 2015 nicht abgelesen wurde, kam ein Betrag von fast 26.000€ für 2 Jahre zustande. Darin enthalten sind auch sehr hohe Wasserentnahmen nach Fertigstellung des Rasenplatzes im heißen und trockenen Sommer 2015 sowie 2016. Aus diesem Grund müssen ca. 18.000€ dem Bau des Rasenplatzes zugeordnet werden (siehe auch Vorlage Nr. 17-2017).

Im September 2017 wurde vom Büro Möhrle und Partner auch die geprüfte Schlussrechnung (19.703,01€) für den Bau des Rasenplatzes vorgelegt. Die Prüfung hat sich stark verzögert, da die Firma Garten-Moser verschiedene Nachweise erst vor kurzem beibringen konnte. Aus beiliegender Kostenfeststellung können die Baukosten des Projekts entnommen werden. Aus den darin enthaltenen Honoraren der Architekten sowie den geleisteten Abschlagszahlungen errechnet sich eine Honorarschlusszahlung von ca. 19.000 Euro.

Die Honorarschlussrechnung liegt noch nicht vor. Daher konnte sie, ebenso wie die Schlussrechnung der Firma Moser, noch nicht von FB Revision der Stadt Ludwigsburg geprüft werden. Da diese Prüfung in der Regel noch Kürzungen der Beträge erbringen wird ist davon auszugehen, dass die Zahlen der folgenden Tabelle letztendlich etwas nach unten korrigiert werden.

Es sind jetzt folgende Beträge zu finanzieren:

Wasserverbrauch in der Anwachsphase		18.000,00 €
Schlusszahlung Fa. Garten Moser		19.703,01 €
Architektenhonorar Büro Prof. Möhrle und Partner	Ca.:	19.000,00 €
	Summe:	56.703,01 €
Kostenfeststellung Rasenplatz durch Büro Möhrle u.P. (ohne Bewässerung):		713.116,00 €

Für den Bau des Rasen- und Softballspielfeldes waren 2014 insgesamt 720.000 Euro im Haushaltsplan bereitgestellt. Die nicht verbrauchten Mittel wurden jedoch nicht bis nach 2017 übertragen, weshalb die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe beantragt wird.

Insgesamt konnte die Baumaßnahme, mit Ausnahme der Bewässerungskosten, im Rahmen der ursprünglichen Kostenberechnung des Architekturbüros durchgeführt werden.



Dirk Schönberger
Zweckverbandsvorsitzender

BAUVORHABEN: Naturrasenspielfeld und Softballspielfeld Pattonville

BAUHERR: SV Pattonville, vertreten durch den Zweckverband Pattonville / Sonnenberg

KOSTENFESTSTELLUNG NACH DIN 276

auf Grundlage der Schlussrechnungen der Firmen

Sportsstättenbau Garten-Moser vom 08.12.2015

sowie den Rechnungen von

Planungsbüro für Gebäude- und Elektrotechnik GmbH Fetzter vom 12.07.2015

Jäger und Partner vom 06.09.2014

Kamiso vom 10.03. + 11.09.2014

SWLB vom 31.12.2014

Vermessungsbüro Schreyer v. 23.10.2013 + 26.06.2014

Fa. Hornung / Schäper v. 29.10.2015

Institut Dr. Haag vom 03.04.2014

Gutachter Georg Armbruster vom 28.03.2014

		netto	
500 Außenanlagen	Fa. Garten Moser Reutlingen	488.463,70 €	
	Fa. Hornung / Schäper	4.550,00 €	
Gesamtsumme Kostengruppe 500		493.013,70 €	493.013,70 €
700 Baunebenkosten			
732 <u>Freianlagen</u>	M+P HOAI	82.358,54 €	
	M+P Zusatzaufwand	7.921,20 €	
736 <u>Technische Ausrüstung</u>	Planungsbüro Fetzter	4.004,00 €	
	Jäger und Partner	1.431,70 €	
	SWLB	2.296,50 €	
743 <u>Bodenmechanik, Erd- und Grundbau</u>	G. Armbruster	2.605,00 €	
	Kamiso	3.332,50 €	
	Insitut Dr. Haag	2.294,00 €	
Gesamtsumme Kostengruppe 700		106.243,44 €	106.243,44 €
Zusammenfassung			
Gesamtsumme Kostengruppe 500		netto	493.013,70 €
Gesamtsumme Kostengruppe 700		netto	106.243,44 €
Gesamtbaukosten		netto	599.257,14 €
+ 19% Mehrwertsteuer			113.858,86 €
GESAMTBAUKOSTEN		brutto	713.116,00 €

Aufgestellt:
Stuttgart, den 18.09.2017
MÖ / SA



Nr. 19/2017

Gi

Datum: 18.09.17

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 23.10.2017 |
-

**Betreff: Kindertagesstätte Süd
Beschaffung eines Spielgerätes (Klettergerüst) für den Außenbereich
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Beschlussvorschlag:

Bei der Investitionsmaßnahme I 464400001 (Ausstattung Außenbereich Kita Süd) werden im Jahr 2017 für die Beschaffung eines Klettergerüsts 20.000 Euro überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Projektrücklage.

Sachstand

In letzter Zeit mussten leider einige Spielgeräte des Außenbereiches bei der Kindertagesstätte Süd aus Sicherheitsgründen abgebaut werden. Kinder, Eltern und Erzieher/innen haben die Zweckverbandsleitung auf diese Probleme hingewiesen und wünschen sich besonders ein multifunktionales Klettergerüst. Die Zweckverbandsverwaltung hat daher die Beschaffung für den Haushaltsplan 2018 vorgesehen.

In einer Besprechung der Lenkungsgruppe mit der Kita-Leitung wurde jedoch deutlich, dass es eigentlich nicht mehr vertretbar ist so lange zuzuwarten, zumal die Ausstattung der Außenbereiche der anderen Kindertagesstätten sehr viel besser ist.

Daher wird vorgeschlagen die Maßnahme vorzuziehen und das Spielgerät möglichst noch 2017 aufzustellen. Die Beschaffung soll unter Einbeziehung der Bedürfnisse der Kinder dieser Tagesstätte erfolgen.

Dirk Schönberger
Zweckverbandsvorsitzender